



GEMEINDE KIRCHLEERAU

Gemeindeordnung

in Kraft seit 01. Januar 2002

Die Einwohnergemeinde Kirchleerau erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

§ 1 Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

§ 2 Organisationsform der Gemeinde

In der Gemeinde Kirchleerau gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff. des Gemeindegesetzes.

§ 3 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

§ 4 Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Kirchleerau wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

²Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach §§ 22 ff. des Gemeindegesetzes durchgeführt.

³Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

⁴Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/4 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

§ 5 Wahlen

¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

²Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 6 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

²Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrage von Fr. 100'000.-- pro Rechnungsjahr, sowie Abschluss von Baurechtsverträgen.
- b) Vereinbarungen über die Aenderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

§ 7 Behörden und Kommissionen

Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ~~Schulpflege / 5 Mitglieder~~ (Aenderung vom 26.11.2004)-
- b) Finanzkommission / 3 Mitglieder
- c) Steuerkommission / 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
- d) Wahlbüro / 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

§ 8 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.

§ 9 Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

GEMEINDERAT KIRCHLEERAU

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Urs Hunziker

sig. Marion Gall

Beschluss Gemeindeversammlung: 08.06.2001

Urnenabstimmung: 23.09.2001

Genehmigung Regierungsrat: 30.10.2001

Aenderung

Beschluss Gemeindeversammlung: 26.11.2004

Urnenabstimmung: 27.02.2005

Genehmigung Regierungsrat: 15.07.2005